

NEUFASSUNG JUGENDORDNUNG

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des SV Rot-Weiß-Schlafhorst e.V., Übach-Palenberg, umfasst alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter. Die Satzung des Sportvereins Rot-Weiß-Schlafhorst e.V. ist für die Jugendabteilung rechtsverbindlich.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Die Jugendabteilung hat ihren Sitz innerhalb des Vereins in Übach-Palenberg, Carlstraße. Die Jugendabteilung des SV Rot-Weiß-Schlafhorst e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des SV Rot-Weiß-Schlafhorst e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung, insbesondere der Leichtathletik, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- b) Erziehung zum Gemeinschaftsleben. Heranführung an gesellschafts- und bildungspolitische Probleme,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- d) Pflege der internationalen Jugendbegegnungen und Verständigung.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Der Vereinstag,
- b) Der Vereinsjugendausschuß

§ 5

Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Er findet jedes Jahr, spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung (§ 9 der Satzung) statt und besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden

Anträge durch Aushang einberufen. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Vereinsjugendtag dem Jugendausschuß schriftlich vorliegen.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Jugendlichen unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich beantragt. Der außerordentliche Vereinsjugendtag muss innerhalb von drei Wochen mit einer Bekanntgabe Frist von 10 Tagen stattfinden.

§ 6

Zuständigkeit des Vereinsjugendtages

Dem Vereinsjugendtag obliegt insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vereinsjugendausschusses,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Aussprache über die Berichte und Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- e) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- f) Wahl des Vereinsjugendausschusses und der Vertreter für die überregionalen Gremien für drei Jahre,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Behandlung und Beschlussfassung der Anträge zum Vereinsjugendtag.

§ 7

Vereinsjugendausschuss

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Jugendwart
der Jugendwartin
dem Schülerwart
der Schülerwartin
- b) einem weiblichen Vertreter *
einem männlichen Vertreter*

*beide Jugendvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl noch zur Jugendklasse gehören.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Jugendausschusses werden aus dem unter a) aufgeführten Personenkreis vom Vereinsjugendtag gewählt.

§ 8

Aufgaben des Vereinsjugendausschusses

Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des SV Rot-Weiß Schlafhorst e.V. zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Für besondere Aufgaben kann er Arbeitskreise bilden.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Für seine Beschlüsse und deren Ausführung ist er dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des SV Rot-Weiß Schlafhorst e.V. verantwortlich.

Der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter / -in sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 der Satzung) kraft Amtes und vertreten die Belange der Jugend nach innen und außen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses hat eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

§9

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmberechtigt beim Vereinsjugendtag sind alle jugendlichen Mitglieder ab einschließlich 12 Jahre, sowie die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

§ 10

Wettkampfbestimmungen

Für die Einteilung in Jahrgangsklassen und die Durchführung von Wettkämpfen sind die Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung bindend.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 11

Inkrafttreten und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde am 16.Mai 1974 beschlossen und gilt ab sofort.

Für eine Änderung der Jugendordnung ist die Zweidrittelmehrheit eines Vereinsjugendtages erforderlich.

Änderungen treten sofort in Kraft.

Übach-Palenberg, den 05. Februar 1977